

TRAUSSER FORSTINDUSTRIE A.G.

Wien I., Rathausstr. 7.

78.8.29

folgenden in 15. (schließen) August 1909
(Anmerkungen) zu der Pacht der Firma S. Glöckler, Wien I.,
Rathausstr. 7. in Absicht nachstehender Personen:

Dr. Eduard Herr Eracht Dr. Robert Weber, als Bruder Vorstand des
Kulturvereins Trauges in Trauges und Eracht der St. Bonifacius
Missions-Gesellschaft St. Odilien in St. Odilien,

XIV. *dk*

Herr Johann *XIV dk* Glöckler der Firma S. Glöckler, Wien I.,
Rathausstr. 7.

XX

Herr Adolf A. Schwarz, Einhaber der Firma Adolf A. Schwarz,
Wien VIII.,
~

XVI. *28 M*

It. Inverbrief des Bundes und der einzelnen Staaten.

Dieses Protokoll welches zur Festhaltung der in
Rangschritten abgesetzten Verbindungen vorkam, wird
folgendes zu dem Inhalt:

Der Kulturverein Trauges in Trauges und die St. Bonifacius
Missions-Gesellschaft St. Odilien in St. Odilien

haben durch den unterzeichneten Herrn Dr. Eduard Herr
Eracht als Bevollmächtigten und Vertreter der Herren Eduard
Glöckler und Adolf A. Schwarz, die ebenfalls Bevollmächtigten
sind, den vorliegenden und zwar für eine von den beiden Parteien zu
errichtende Pflanzgesellschaft in St. Odilien einen Vertrag
geschlossen. Dabei wird zur Vermeidung eines
Missverständnisses, welches durch die Unklarheiten, aus dem

Herrn S. Glöckler und Adolf A. Schwarz diesen Vertrag zu einer
entsprechende Abfertigung des Herrn Dr. Eduard Herr Eracht
gestellt, dass dieser Vertrag als ein gemeinsamer Vertrag und

einmalig für die Herren S. Glöckler und Adolf A. Schwarz
eingeschlossen ist und nicht in irgend einer Weise mit der
dieser Misions-Gesellschaft St. Odilien in St. Odilien
in Geltung stehen wird. Sogar auch die genannte Pflanz-
gesellschaft, aus welcher dieses Protokoll vorkam, nicht
enthalten sein sollte, nicht errichtet werden sollte.

- 2 -

G e d ä c h t n i s p r o t o k o l l

1. Gegenstand des Vertrages.

aufgenommen am 18. (achtzehnten) August 1929 (eintausendneun-
hundertzwanzigneun) in der Kanzlei der Firma S.Glesinger, Wien I.,
Rathausstrasse Nr.7 in Anwesenheit nachstehender Personen:
Sr.Gnaden Herr Erzabt Dr.Norbert Weber, als Erster Vorstand des
Kulturvereins Tragöss in Tragöss und Erzabt der St.Benedictus- und
Missions-Genossenschaft St.Ottilien in St.Ottilien,
Herr Sigmund Glesinger, Alleininhaber der Firma S.Glesinger, Wien I.,
Rathausstrasse No.7,
Herr Adolf A.Schwarz, Alleininhaber der Firma Adolf A.Schwarz,
Wien VIII., Langedasse 65, ferner
in Anwesenheit der fussend unterfertigten Zeugen.

Dieses Protokoll, welches zur Festhaltung der im
Nachstehenden niedergelegten Vereinbarungen errichtet wurde, hatz,
Folgendes zum Gegenstand:

Der Kulturverein Tragöss in Tragöss und die St.Bene-
dictus Missions-Genossenschaft St.Ottilien in St.Ottilien, beide
vertreten durch Sr.Gnaden Herrn Erzabt Dr.Norbert Weber, haben als
solidarisch Berechtigte und Verpflichtete mit den Herren Sigmund
Glesinger und Adolf A.Schwarz, als ebenfalls solidarisch Verpflich-
tete und Berechtigte und zwar für eine von den beiden Letzteren zu
errichtende Aktiengesellschaft den im Nachstehenden festgelegten
mündlichen Vertrag geschlossen. Hiebei wird zur Vermeidung eines
Missverständnisses, welches daraus entstehen könnte, dass die
Herren S.Glesinger und Adolf A.Schwarz diesen Vertrag für eine zu
errichtende Aktiengesellschaft schliessen, einverständlich fest-
gestellt, dass dieser Vertrag mit allen gegenseitigen Rechten und
Pflichten für die Herren Sigmund Glesinger und Adolf A.Schwarz
einerseits und dem Kulturverein Tragöss in Tragöss und der St.Bene-
dictus Missions-Genossenschaft St.Ottilien in St.Ottilien anderer-
seits in Geltung bleiben wird, auch wenn die genannte Aktiengesell-
schaft, aus welchen Gründen immer, nicht errichtet werden sollte.

(Sechshunderttausend Festmeter) Nutzholz inklusive Grubenholz,
doch werden die Käufer berechtigt und verpflichtet sein, auch jedes

I. Gegenstand des Vertrages.

Der Kulturverein Tragöss in Tragöss und die St. Benedictus Missions-Genossenschaft St. Ottilien in St. Ottilien verkaufen und die Firmen S. Glesinger und Adolf A. Schwarz kaufen die nachstehend umschriebenen Holzquantitäten aus dem Wirtschafts- und Schutzwalde der Reviere JASSING, LAMING, UNTERORT, OBERORT, hinterer, mittlerer und vorderer ROETZGRABEN und VORDERNBERG des rund 10.000 ha umfassenden Herrschaftsbesitzes Tragöss-Vorderberg in Steiermark und zwar:

a) Sämtliches aus der Schlägerung 1928 stammende, auf dem Sägewerke in Oberort, an den Kopf-, Tal- und Winkelstationen der Seilbahn, in den Revieren, an den Zwischenlagerplätzen und an den Bahnstationen lagernde Rundholz (Sägeholz, Zelluloseholz, Telegrafstangen, Grubenholz und Brennholz) im Gesamtquantum von ca. 12.000 fm (Zwölftausend Festmeter), ausgenommen das derzeit bereits verkaufte Holz im Quantum von höchstens 1.000 fm (tausend Festmeter). Diese Hölzer werden ab derzeitigen Lagerort verkauft.

b) Sämtliches im Jahre 1929 gefällte und noch zur Fällung gelangende Holz im Quantum von circa 45.000 fm (Vierzigfünftausend Festmeter). Diese Hölzer werden ab derzeitigen Lagerort verkauft.

c) Sämtliches in den ad I. bezeichneten Revieren derzeit stockende Holz im Bestandesalter von mehr als 80 Jahren, sowie sämtliches innerhalb der im Punkt V. vorgesehenen Abstockungsfristen noch in das Bestandesalter von über 80 Jahre gelangende Holz (Kahlschlägerungen und Plenterungen), ausgenommen solches Holz, welches nach den jeweiligen forstgesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht genutzt werden darf.

Die Verkäufer garantieren für die vorstehend ad c) umschriebenen Holz mengen ein Mindestquantum von 600.000 fm (Sechshunderttausend Festmeter) Nutzholz inklusive Grubenholz, doch werden die Käufer berechtigt und verpflichtet sein, auch jedes

sich darüber hinaus ergebende Mehrquantum mitabzunehmen. Die vom Jahre 1930 angefangen zu schlägernden Hölzer werden am Stock verkauft. Zelluloseholz rangieren, jedoch faulfrei sind.

d) Ausserdem auch sämtliche während der vorgesehenen Abstockungsfristen anfallenden zufälligen Ergebnisse und Schadenshölzer, sowie die sich aus den jeweils unter 80 Jahre alten Beständen während der Vertragsdauer ergebenden Durchforstungshölzer.

Die ad d) umschriebenen Holzquantitäten fallen nicht in das ad c) garantierte Mindestquantum, wenn jedoch Schadenshölzer aller Art katastrophenartig anfallen, erfolgt deren Einrechnung in die garantierte Menge, insoweit sie nicht Brennholz sind.

e) Bis zur Beendigung der Schlägerungen und Uebergaben der mit diesem Verträge verkauften Hölzer steht den Käufern in den Maad I. bezeichneten Revieren das ausschliessliche Schlägerungs-, gebzw. Bezugsrecht zu, ausgenommen den Eigenbedarf des Gutes.

II. Holzart, Qualität und Ausformung.

Gegenstand des Vertrages bilden Rundhölzer in Fichte und Lärche mit anfallenden Tannen und Kiefern. Die Rundhölzer werden in der Regel als Langhölzer in ganzen Stammeslängen ausgeformt, wobei die Zopfstärke bei den Stämmen bis 20 cm Mitte mindestens 12 cm, von über 20 cm Mitte " 14 cm, zu betragen hat.

Soweit bei der Erzeugung Bloche anfallen, werden dieselben von 4 m Länge aufwärts und von 16 cm Zopf aufwärts ausgeformt; anfallende Bloche in 3 m Länge müssen nur bis zu 10 % der Blochholzmenge mitabgenommen werden.

Die Langhölzer und Bloche müssen faulfrei sein, doch wird leichte Rotstreifigkeit toleriert.

Das Zelluloseholz wird in allgemein handelsüblicher Qualität, in Rundlingen von 1 m aufwärts und von 10 cm Zopfstärke aufwärts ausgeformt.

Das Grubenholz wird in Längen von 2 m aufwärts und von

10 - 24 cm Zopfstärke ausgeformt; in das Grubenholz fallen grob-
ästige Wipfel und solche minderwertige Hölzer, welche nicht in das
Säge- und Zelluloseholz rangieren, jedoch faulfrei sind.

Soweit die Hölzer nicht/obige Sortimenten fallen, rangieren
dieselben unter das Brennholz, welches von 8 cm aufwärts stark
und nicht faul sein soll.

Der usuelle Spranz wird bei der Uebernahme nicht gemessen.

Die anfallende Rinde gelangt nicht zur Verrechnung, doch
ist deren allfällige Verwertung den Käufern anheim gestellt.

III. Uebernahme und Vermessung.

Die Uebergabe und Uebernahme der gegenwärtig am Sägewerk
und auf den Lagerplätzen vorrätigen, aus der Fällung 1928
stammenden Hölzer wird am derzeitigen Lagerorte sukzessive nach
Massgabe des Verschnittes, bzw. Abtransportes derselben durch-
geführt.

Die Uebergabe bzw. Uebernahme der Hölzer aus den
Einschlägen ab 1929 wird jeweils nach Massgabe der Ausrückung zu
den Abfuhrswegen und dort erfolgter Ausformung über Einladung der
Käufer an den Abfuhrswegen zu erfolgen haben.

Die Uebernahme und Vermessung der Hölzer erfolgt jeweils
gemeinschaftlich durch einen legitimierten Vertreter des Forst-
amtes und einen legitimierten Vertreter der Käufer.

Die Konsignationen über die qualitative und quantitative
Uebernahme der Hölzer sind täglich von den Vertretern beider
Parteien zu unterfertigen und gelten diese Konsignationen als
Grundlage für die Verrechnung. Nachträgliche Einwendungen hin-
sichtlich Abmass und Klassifizierung können von keiner der beiden
Parteien erhoben werden, ausgenommen bei offensichtlichen, krassen
Irrtümern.

Die Einladung zur Uebernahme hat mindestens drei Tage
vorher schriftlich an das Forstamt unter gleichzeitiger Einsendung
einer Kopie an den jeweiligen Leiter des Kulturvereines in Tragöss

Parteien über dessen Person nicht einigen sollten, vom Präsidenten zu erfolgen; erscheint trotz dieser Einladung, die an das Forstamt entweder gegen schriftliche Bestätigung zuzustellen oder eingeschrieben per Post zuzusenden ist, einer der beiden Vertreter nicht zur Uebernahme, wird die qualitative und quantitative Uebernahme einseitig in Gegenwart zweier Zeugen durchgeführt und gilt dieser Befund auch für die abwesende Partei als bindend.

Die Vermessung und Berechnung der Rundhölzer von 2 m aufwärts erfolgt der Länge nach in ganzen und halben Metern, der Stärke nach kreuzweise in der Mitte mit der Kluppe am ast-, beulen- und rindenfreien Stammittel, nach vollen Centimetern, so dass Bruchteile jeweils und auch beim arithmetischen Mittel fallen gelassen werden. Fällt die Mitte auf einen Ast oder auf eine Beule, wird vor denselben dem dünnen Ende zu dort gemessen, wo das Stück wieder normal gewachsen ist. Bei Blochen, die nach Käufers Weisung auf bestimmte Längen ausgeformt werden, wird die volle Länge ohne Spranz gemessen. Für gröbere Mängel wird ein angemessener Massnachlass gewährt. Die Kubierung erfolgt nach Pressler-Neumeisterscher Tabelle.

Die 1 m langen Zellulose- und Brennholzer werden in Raummeter in der Weise geschlichtet, dass diese Stösse eine Ueberhöhe von 10% aufweisen. Ein solcher Raummeter wird mit 0,75 m³ verrechnet.

Ueber die solcherart übergebenen Hölzer werden die Verkäufer Ende jedes Monats Faktura an die Käufer erteilen.

Falls sich bei der Uebernahme zwischen den beiderseitigen Organen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Qualifizierung des Holzes ergeben sollten und sich auch auf Grund der oben vorgesehenen Bestimmung hinsichtlich Massnachlass keine Einigung erzielen lassen sollte, so werden sich die übergeordneten Organe diesbezüglich zu verständigen haben und wenn eine solche Verständigung nicht erzielt wird, hat ein unparteiischer Sachverständiger darüber zu entscheiden. Dieser wird, falls sich die beiden

Parteien über dessen Person nicht einigen sollten, vom Präsidenten der Handelskammer in Leoben über Antrag einer oder beider Parteien nach Anhörung derselben bestimmt.

IV. Preise.

Die Preise wurden ohne Unterschied der Holzart wie folgt vereinbart:

- 1.) für das ad II umschriebene Nutzholz exklusive Grubenholz ö.S. 13,50
(Dreizehn Schilling 50 Groschen)
- 2.) für das ad II umschriebene Grubenholz ö.S. 7,50
(Sieben Schilling 50 Groschen)
- 3.) für das ad II umschriebene Brennholz ö.S. 1,50
(Ein Schilling 50 Groschen).

Vorstehende Preise verstehen sich per ein Festmeter am **Stoek fix**, für sämtliche ad I c) umschriebenen Hölzer.

Für die ad I d) angeführten Hölzer wurde ein Stockzins von S 7.50 (sieben Schilling 50 Groschen per fm durchschnittlich für die oben ad I. und 2.) genannten Sortimenten festgesetzt.

Die oben angeführten 3 Preisklassen gelten auch für die bereits aus der Fällung 1928 und 1929 erzeugten Hölzer.

Für die aus den Fällungen 1928 stammenden Hölzer leisten die Käufer jedoch für die aufgelaufenen Manipulationskosten eine Pauschalvergütung von ö.S. 120.000.-- (Einhundertzwanzigtausend Schilling), die auf einer Nutzholzmenge von 12.000 fm basiert und sich je nach dem Uebernahmsergebnis verhältnismässig erhöht oder ermässigt.

Für die aus der Fällung 1929 zur Uebergabe gelangenden Hölzer haben die Käufer jene nachzuweisenden Beträge zu vergüten, welche die Verkäufer an Arbeitskosten bisher ausgelegt haben.

Die weiterhin für die in Erzeugung, bzw. Bringung benötigten Hölzer aus der Fällung 1929 aufgelaufenen Kosten haben die Käufer bereits aus Eigenem zu bezahlen.

der vorgesehenen Weise und bis zu den festgesetzten Terminen zu

V. Abstockungsfrist.

versorgen, so werden die Abstockungsgenehmigungen in

Die Schlägerung des gekauften Holzes hat in der Zeit von 1930 bis Ende des Jahres 1944 im Rahmen der ad Punkt VI. vorgesehenen behördlichen Schlägerungsbewilligungen zu erfolgen.

Sollte die Schlägerung aus Gründen, die nicht auf ein Verschulden der Käufer zurückgehen, in dem genannten Zeitraume nicht beendet werden können, so wird die Schlägerungsfrist um die Dauer der durch solche Behinderungen hervorgerufenen Verzögerungen verlängert bis das gesamte laut dieses Vertrages gekaufte Holz geschlägert ist.

Wenn die vorgesehenen Schlägerungsfristen seitens der Käufer aus Gründen technischer Natur nicht eingehalten werden könnten, so räumen die Verkäufer eine Nachfrist bis zum Höchstausmasse von zwei Jahren ein.

VI. Schlägerungsbewilligungen und Hiebspläne.

Die Verkäufer haben sich verpflichtet, vorerst behördliche Schlägerungsbewilligungen für

circa 450 ha, mindestens 400 ha Kahlschlägerung bis spätestens 10. XII. 1929 und für weitere

mindestens 300 ha Kahlschlägerung bis spätestens 1. II. 1930 beizubringen, die auf möglichst 5, höchstens 6 Jahre zu laufen haben, wovon jedoch insgesamt höchstens 400 ha auf das Revier Jassing-Laming entfallen dürfen.

Diese Schlägerungsbewilligungen sind seitens der Verkäufer bis längstens 1. IX. 1930 durch einen behördlich genehmigten Wirtschaftsplan zu ersetzen, welcher den Abtrieb von 1.500 ha, darunter mindestens 1.000 ha Kahlschlägerung, in den ersten zehn Vertragsjahren, d. i. von 1930 bis inklusive 1939, gewährleistet.

Bei Aufstellung dieses Wirtschaftsplanes wird den Käufern die nötige Einflussnahme hinsichtlich der Hiebseinteilung eingeräumt.

Sollte es den Verkäufern nicht gelingen, die Schlägerungsbewilligung, bzw. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes in

der vorgesehenen Weise und bis zu den festgesetzten Terminen zu versorgen, so werden sie für die Schlägerungsgenehmigungen in jenem Ausmasse Sorge tragen, das zu erreichen möglich ist, welches aber mindestens dem normalen Etat entspricht.

Diese Schlägerungsbewilligungen sind bis zur vollständigen Abstockung des gekauften Holzes alljährlich bis spätestens 15.II. des betreffenden Schlägerungsjahres beizubringen, demnach auch schon für das Jahr 1930 für den Fall, als die bis zum 10.XII.1929, bzw. bis zum 1.II.1930 vorgesehenen Bewilligungen nicht erlangt werden sollten.

Die Käufer sind jedenfalls gehalten, alle jeweils vorliegenden Schlägerungsbewilligungen voll auszunützen. Sollten sie dies aus Gründen, die auf ihrer Seite liegen, wozu auch technische Gründe, jedoch nicht höhere Gewalt gehören, nicht tun, so haben sie jedenfalls die der betreffenden Bewilligung entsprechenden Kaufschillingsraten termingemäss zu leisten, wogegen diese vorbezahlten Beträge selbstverständlich bei der späteren Ausgleichschlägerung zu berücksichtigen sein werden.

Den Käufern steht das Recht zu, bei Versorgung der Schlägerungsbewilligung, resp. Genehmigung des Wirtschaftsplanes ohne Haftung für den Erfolg mitzuwirken, bzw. im Namen der Verkäufer einzuschreiten, zu welchem Zwecke schon jetzt hiezu Vollmacht erteilt wird. Diese Vollmacht bezieht sich auch für den Fall, als um eine Verlängerung der Schlägerungsbewilligungen im Sinne der im Punkt V. vorgesehenen Nachfristen sollte angesucht werden müssen, oder falls Einstellungen oder Einschränkungen bereits bewilligter Schlägerungen seitens der Forstbehörde angeordnet werden sollten.

Die Käufer sind verpflichtet, bis längstens 15. November jedes Jahres den Verkäufern einen Hiebsantrag für das jeweils folgende Jahr vorzulegen und gilt dieser als von den Verkäufern akzeptiert, wenn dieselben nicht innerhalb 14 Tagen dagegen Stellung nehmen; im letzteren Falle sind Abänderungen ein-

vernachlässigt vorzunehmen. Von vorneherein ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Waldteile Laming jährlich nicht mehr als 4.500 fm und im Waldteile Jassing jährlich nicht mehr als 30.500 fm zum Abtrieb gelangen.

Hinsichtlich der Durchforstungen werden die Verkäufer alljährlich bis 1. November den Käufern einen Durchforstungsplan für das jeweils folgende Jahr vorlegen und haben nach erfolgter Verständigung über denselben die Käufer diese Arbeiten auf ihre Kosten durchzuführen, wobei jedoch den Verkäufern das Recht zusteht, diese Arbeiten durch ihre Forstorgane beaufsichtigen zu lassen und haben die Käufer den bei diesen Arbeiten beschäftigten Leuten anzuordnen, den Weisungen der Forstorgane Folge zu leisten.

VII. Wiederaufforstung.

Die Verkäufer werden die von den Forstbehörden erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften hinsichtlich der Wiederaufforstung und Pflege der Forstkulturen zeitgerecht befolgen. Sollte die Wiederaufforstung und Kulturpflege nicht oder nicht in einem von den Behörden verlangten Tempo von den Verkäufern durchgeführt werden, wird den Käufern nach fruchtlosem Ablauf einer zweimaligen schriftlich zu erstellenden achttägigen Frist das Recht zustehen, die forstbehördlich vorgeschriebenen Wiederaufforstungen und Kulturnachbesserungen selbst durchzuführen zu lassen, wobei die auflaufenden Kosten in vollem Umfange zu Lasten der Verkäufer gehen werden und werden die Käufer diesfalls berechtigt sein, von den jeweils fälligen Kaufpreiszahlungen den ausgelegten Aufwand für Wiederaufforstungen und Kulturnachbesserungen in Abzug zu bringen.

Das Vorstehende bezieht sich auch auf die zur Hochbringung und Schonung der Kulturen nötigen jagdlichen Massnahmen, insbesondere auf den Wildabschuss und die Umlegung und Auflassung der Wildzäune.

VIII. Anleihe.

Die Käufer verpflichten sich, den Verkäufern eine Anleihe von S 3,500.000.-- (Dreimillionenfünfhunderttausend ö.Schilling) zu besorgen, wenn die in Punkt VI, Absatz 1) dieses Gedächtnis-Protokolles vorgesehenen Schlägerungsbewilligungen von zusammen 750, beziehungsweise 700 ha nachgewiesen sein werden. Die Anleihe kann auch in beliebiger ausländischer Valuta in einer vorstehendem Schillingbetrage entsprechenden Höhe besorgt werden.

Die Sicherstellung dieser Anleihe samt Zinsen wird auf dem dem Kulturverein Tragöss gehörigen, bereits erwähnten Gesamtkomplex der ca. 10.000 ha umfassenden Herrschaft Tragöss-Vorderberg u.zw. im ersten Range erwirkt werden. Die Art und Weise der Auszahlung richtet sich nach den Regeln des redlichen Verkehrs.

Die Anleihe ist seitens der Verkäufer mit 7 % p.a. zu verzinsen, ein eventueller Mehrbetrag an Zinsen geht zu Lasten der Käufer. Bei Zuzählung der Darlehensvaluta dürfen nur die Antizipativzinsen für ein Vierteljahr betragende Darlehensperiode, sowie die Gebühren und Kosten, welche mit Errichtung und Einverleibung des Schuldscheines verbunden sein sollten, abgezogen werden.

Die Auszahlung dieses Darlehens erfolgt:
Mit einem Teilbetrag von ö.S. 1,500.000.-- (Einemillionfünfhunderttausend Schilling), beziehungsweise dem entsprechenden Gegenwerte in ausländischer Währung am 1.I.1930 gegen Beibringung der gemäss Punkt VI. bis 10.XII.1929 zu versorgenden Schlägerungsbewilligung über 400, beziehungsweise 450 ha, weiters gegen Übergabe der noch zu erwähnenden Kommerzialisierungswechsel über diese Summe und gegen Einverleibung des Pfandrechtes für diese ö.S. 1,500.000.-- samt Nebengebühren unmittelbar nach an erster Stelle einverleibt bleibenden ö.S. 2,100.000.-- samt Zinsen vom letzten Fälligkeitstermin und übliche Nebengebührenkaution und

gegen Ausweis der Freiheit des Pfandobjektes von der Haftung für gesetzlich Vorzugsrecht geniessende Forderungen.

Der Restbetrag von ö.S. 2,000.000.- (Zweimillionen Schilling) hat am 1.III.1930 gegen Beibringung der weiters gemäss Punkt VI bis 1.II.1930 von den Verkäufern zu beschaffenden Schlägerungsbewilligung über weitere 300 ha und gegen grundbücherliche Einverleibung am ersten Satz, wieder frei von Haftungen für gesetzlich Vorzugsrecht geniessende Forderungen ausbezahlt zu werden.

Die im Vorstehenden zur Kommerzialisierung bestimmten Wechsel über den Betrag von ö.S. 1,500.000.--, beziehungsweise den entsprechenden Gegenwert in fremder Währung werden mit dreimonatlicher Laufzeit ausgestellt. Als Trassantin und Girantin hat auf denselben die St. Benédiktus-Missionsgenossenschaft St. Ottilien in St. Ottilien zu figurieren, während das Akzept vom Kulturverein Tragöss in Tragöss beizusetzen ist. Diese Wechsel sind jeweils spätestens acht Tage vor Fälligkeit einem von den Käufern zu nominierenden, erstklassigen Kreditinstitut neu insolange zur Verfügung zu stellen, bis das letztere nicht erklärt hat, auf weitere Behändigung von Zirkulationspapieren zu verzichten. Die Geltendmachung der Forderung des Kreditinstitutes darf jedoch niemals auf Grund der Wechsel, sondern nur auf Grund der zu errichtenden Schuldurkunde geschehen, was von dem Kreditinstitute ein- für allemal bei Übergabe der ersten Zirkulationspapiere zu bestätigen ist.

Insoweit jeweils bis zur Fälligkeit dieser Bedienungswechsel von den Verkäufern bereits Abzahlungen auf die Anleihe erfolgt sein werden, reduzieren sich entsprechend die Beträge der auszustellenden Prolongationspapiere.

Wenn sich der Eskont dieser Wechsel inklusive der nötigen Stempelgebühren im Gesamtdurchschnitt billiger stellt, als auf 7 % (sieben Prozent) p.a., so kommt diese Differenz den Verkäufern zugute.

Sollte sich die Erlangung und Übergabe der Schlägerungsbewilligung über die für dieselbe gesetzten Termine, d.i. also über den 10.XII.1929, resp. über den 1.II.1930, jedoch nicht um mehr als 6 Monate verzögern, so werden die Käufer ihren im Vorstehenden angeführten Darlehensbeschaffungsverpflichtungen auch zu diesen späteren Terminen, jedoch immer so zu entsprechen haben, dass denselben zur Beschaffung des Darlehens vom Tage der Vorlage der Schlägerungsbewilligung an, eine Frist von jedesmal 30 Tagen verbleibt.

Vor Bereitstellung der oben vorgesehenen Anleihebeträge haben die Verkäufer schriftliche Bestätigungen der zuständigen staatlichen Behörden beizubringen, dass die St.Benedictus-Missions-Genossenschaft St.Ottilien in St.Ottilien unbeschränkt handlungs- und verpflichtungsfähig ist und dass Sr.Gnaxden, der Herr Erzabt Dr.Norbert Weber berechtigt ist, für die erwähnte Genossenschaft allein und unbeschränkt rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und Verpflichtungen zu übernehmen. Sollten sich Beschränkungen der Verpflichtungsfähigkeit ergeben, so können dieselben durch eine von den Verkäufern zu beschaffende Genehmigung der zuständigen Behörden bis zum gleichen Termine ersetzt werden. Die Beibringung dieser Bestätigungen, bezw. Genehmigungen erübrigt sich, wenn auf andere Weise die erwähnte Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit, sowie die Abschlussberechtigung einwandfrei dargetan wird.

Sollten die Käufer ungeachtet der Erfüllung der vertragsmässigen Bedingungen für die Beschaffung der Anleihen durch die Verkäufer und trotz fruchtlosen Verstreichens einer den Käufern schriftlich und rekommandiert gesetzten einmonatlichen Nachfrist auch nur eine Tranche der von ihnen zu besorgenden Anleihe nicht beschafft haben, wobei sich die Käufer bewusst und verpflichtet sind, dass sie den erstfälligen Betrag von ö.S. 1,500.000.--, falls sie denselben im Anleihewege nicht sollten beschaffen können, dann aus eigenen Mitteln flüssig zu machen

haben, so sollen unbeschadet des Erfüllungsanspruches folgende Bestimmungen Anwendung finden:

- 1.) Es steht den Verkäufern das Recht zu, gegen der Verkehrsauffassung entsprechende ungesäumte Rückzahlung der etwa schon begründeten Anleiheschuld den Rücktritt vom Vertrage hinsichtlich des dann noch stehenden Holzes zu erklären und es übergehen in diesem Falle die von den Käufern bis dahin errichteten Investitionen in das Eigentum der Verkäufer.
- 2.) Neben dem Rücktrittsrecht haben die Käufer an die Verkäufer eine der richterlichen Ermässigung nicht unterliegende Vertragsstrafe von ö.S. 250.000.-- zu bezahlen.
- 3.) Sollte jedoch die erste Tranche der Anleihe von ö.S. 1,500.000.-- bereits an die Verkäufer ausbezahlt worden sein, die Käufer aber mit der Beschaffung der zweiten Tranche von ö.S. 2,000.000.-- in Verzug bleiben, so steht den Verkäufern an Stelle des Erfüllungs- und Rücktrittsanspruches das Recht zu, die Anleihe von ö.S. 2,000.000.-- sich selbst zu besorgen, wobei die Käufer für die eventuell auflaufende Zinsenmehrbelastung über den vertragsmässigen Anleihezinsfuss hinaus, jedoch bis höchstens 5 % p.a. für die im Vertrage ad VIII a), bzw. VIII b), vorgesehene Amortisationsdauer aufzukommen haben, wobei bezüglich der Höhe der Amortisationsraten die dort enthaltenen Bestimmungen gelten.

Die im Punkt XXXI. vorgesehene gegenseitige loyale Handhabung und Auslegung der Vertragsbestimmungen hat insbesondere auch auf die im Punkt VIII dieses Vertrages hinsichtlich der Anleihe enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Wenn dagegen die Anleihe deshalb nicht beschafft wird, weil die Verkäufer die vertragsmässigen Bedingungen für deren Besorgung nicht erfüllen, so bleibt der Vertrag doch im übrigen aufrecht.

Hinsichtlich der Zinsenzahlung und Amortisation der von den Käufern zu beschaffenden Anleihe per ö.S. 3,500.000.-- ist Folgendes vereinbart worden:

besorgen, dass nur ein Teilbetrag von ö.S. 1,500.000.-- bis ö.S. 2,000.000.-- kurzfristig zu amortisieren ist, während der

a) Wenn es den Verkäufern bis zum Beginne der Zahlungs-
termine für den Einschlag 1930 nicht möglich gewesen sein sollte,
den im Punkt VI vorgesehenen Wirtschaftsplan, wonach 1.500 ha
innerhalb der ersten zehn Jahre zum Abtrieb gelangen, genehmigt
zu erhalten, so ist der volle jeweils fällig werdende Kaufschil-
ling so lange zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe zu ver-
wenden, bis dieselbe inklusive der aufgelaufenen Zinsen getilgt
ist, weshalb die Käufer unwiderruflich berechtigt werden, die
entfallenden Kaufpreiszahlungen direkt an die Darlehensgläubiger
abzuführen.

b) Sollte jedoch zur genannten Zeit der genehmigte
Wirtschaftsplan mit dem zehnjährigen Einschlag von zusammen
1.500 ha vorliegen, so geschieht die Amortisation in der Weise,
dass nebst den für die Verzinsung notwendigen Beträgen in den
ersten fünf Schlägerungsjahren, d.i. 1930 bis inklusive 1934
ö.S. 300.000.- (Dreihunderttausend Schilling) pro Jahr und in
den weiteren fünf Schlägerungsjahren d.i. 1935 bis inklusive
1939 ö.S. 400.000.-- (Vierhunderttausend Schilling) pro Jahr zur
Amortisation der Anleihe abgezahlt werden.

Auch in diesem Falle sind die Zinsen- und Amortisa-
tionszahlungen von den Käufern nach Zulänglichkeit des Kaufschil-
lings direkt an die Darlehensgeberin abzuführen.

Sollten jedoch in einem oder mehreren Jahren mehr
als 60.000 fm Nutzholz zur Übergabe gelangen, dann werden sich
die vorgesehenen Amortisationsquoten um den halben Fakturenwert
des übernommenen Mehrquantums erhöhen.

Für die aus Zwischennutzungen (Punkt I d) stammenden
Hölzer wird der Kaufschilling während der Amortisationsdauer
bis zu einer Jahreshöchstmenge von 7.000 fm an die Verkäufer be-
zahlt und nur der allfällig darüber hinausgehende Erlös zur Amor-
tisation und Verzinsung der Anleihe mitherangezogen.

c) Die Käufer werden jedoch ohne Verbindlichkeit bemüht
sein, die Anleihe von ö.S. 3.500.000.- womöglich in der Weise zu
besorgen, dass nur ein Teilbetrag von ö.S. 1.500.000.-- bis
ö.S. 2.000.000.-- kruzfristig zu amortisieren ist, während der

Restbetrag als langfristig amortisable Festhypothek gegeben wird. Sollte dies den Käufern gelingen, dann wird von dem jährlichen Holzkaufschilling auch in obigen ad a) und b) umschriebenen Fällen nebst den Anleihezinsen alljährlich jener Betrag als Amortisation durch die Käufer direkt an die Darlehensgeberin abgeführt werden, welcher den mit Letzterer zu vereinbarenden Amortisationsraten für die kurzfristige und für die langfristige Anleihe entsprechen wird.

d) Sollten sich die Verkäufer selbst eine solche langfristig amortisable Festhypothek im Ausmasse von mindestens ö.S. 2.000.000,- beschaffen, so sind die Käufer verpflichtet, zu erwirken, dass hierfür der erste Satz im Grundbuche abgetreten wird, doch hat es auch für diesen Fall hinsichtlich des übrigen Teiles der Anleihe bei den vorgesehenen Amortisationsbestimmungen zu bleiben.

e) Den Verkäufern steht das Recht zu, die Rückzahlung der Anleihe jederzeit gegen vorherige halbjährige Kündigung vorzunehmen, für welchen Fall die Amortisations- und Verzinsungsbestimmungen vom Zeitpunkte der wirklichen Rückzahlung an entfallen.

IX. Kaufpreiszahlung.

a) Den Kaufpreis für die aus den Einschlügen 1928 und 1929 stammenden Hölzer haben die Käufer zu Handen der Verkäufer in folgender Weise zu leisten:

Am 1. September 1929 ö.S. 620.000.--

(Sechshundertzwanzigtausend Schilling).

Am 1. März 1930 den sich rechnungsgemäss ergebenden Restbetrag zuzüglich der im Punkt IV. vorgesehenen Rückvergütungen für Manipulationskosten, wovon jedoch ö.S. 20.000.-- erst bei Vorlage der im Punkt VI. vorgesehenen Schlägerungsbewilligung für 400 bis 450 ha fällig sind, jedoch abzüglich der von der Firma Adolf A. Schwarz bereits geleisteten Vorauszahlungen plus 8% Jahreszinsen ab 1. IX. 1929.

Zur Sicherstellung vorstehender Zahlungen haben die Verkäufer den Käufern die gesamten aus den Einschlügen 1928 und 1929 vorhandenen Nutzhölzer bis längstens 31. August 1929 an Ort und Stelle unbeschadet der späteren Feststellung von Mass und Qualität protokollarisch ins Eigentum zu übergeben und werden die Käufer berechtigt sein, zum Zeichen des Eigentumsüberganges, diese Hölzer mit ihrem Firmazeichen zu versehen.

b) Für die im Jahre 1930 und in den weiteren Jahren zur Fällung gelangenden Hölzer werden die Zahlungen nach Massgabe der Übernahme derselben in das Eigentum der Käufer in nachstehender Weise zu erfolgen haben:

b,1) Für den im Punkt VIII, Absatz a) dieses Vertrages vorgesehenen Fall werden die Käufer den sich alljährlich für die übernommenen Holzquantitäten nach obigen Bestimmungen ergebenden Kaufpreis jeweils, beginnend mit 1. Oktober des betreffenden Schlägerungsjahres- erstmalig am 1. X. 1930- in zwölf gleichen Monatsraten direkt an jene Anstalten bezahlen, welche die Anleihe von ö.S. 3,500.000.-- gewähren werden und dies so lange, bis dieser Betrag samt Zinsen vollständig getilgt sein wird. Nach durchgeführter Tilgung dieser Anleihe samt Zinsen werden die Zahlungen für die in den weiteren Schlägerungsjahren übernommenen Holzquantitäten zu Händen der Verkäufer oder der von denselben bestimmten Zahlstellen in vier annähernd gleichen Raten und zwar: am 1. September des betreffenden Schlägerungsjahres und am 1. Jänner, 1. März und 1. Juli des der Schlägerung folgenden Jahres zu erfolgen haben.

b,2) In den im Punkt VIII, Absatz b und c) dieses Vertrages vorgesehenen Fällen haben die Käufer nach Massgabe des auf Grund der übernommenen Holzquantitäten ergebenden Kaufpreises zunächst die sich nach Punkt VIII, Absatz b und c) ergebenden Amortisationsraten und die entfallenden Zinsen der Anleihe an die Darlehensgeberin in zwölf gleichen Monatsraten, beginnend am 1. Oktober des betreffenden Schlägerungsjahres zu leisten.

Kaufverein diese Pachtverträge über Verkauf der Käufer denselben

Der nach Deckung des Bedarfes für diese Amortisationsquoten und die Anleihezinsen aus dem jährlichen Kaufschilling eventuell verbleibende Überschuss wird dagegen an die Verkäufer oder die von denselben zu bestimmende Zahlstelle in vier annähernd gleichen Raten u. zw.:

am 1. September des betreffenden Schlägerungsjahres und
am 1. Jänner, 1. März und 1. Juli des der Schlägerung folgenden Jahres zu bezahlen sein.

Sollten Zinsen- und Amortisationszahlungen nicht in Betracht kommen, so geschehen alle Zahlungen direkt zu Händen der Verkäufer oder der von ihnen namhaft gemachten Zahlstelle zu den vorstehend für direkte Zahlung an die Verkäufer vorgesehenen Terminen.

Solange die oben festgesetzten Raten von den Käufern rechtzeitig eingehalten werden, sind dieselben berechtigt, die Hölzer unbeschränkt abzutransportieren und zu versenden.

X. Abfuhrwege und Lagerplätze.

Die zur Abfuhr der Hölzer notwendigen Abfuhrwege und Strassen, sowie die zur Lagerung der Hölzer von den Käufern anzusprechenden Grundstücke übergeben die Verkäufer denselben innerhalb des Gutsbereiches für jede Jahreszeit ohne jedes weitere Entgelt in freie Benützung und haben die Käufer für die Fahrbereithaltung der zum Abtransporte erforderlichen Abfuhrwegen innerhalb des Gutsbereiches während der jeweiligen Benützung selbst Sorge zu tragen.

Ferner überlassen die Verkäufer den Käufern für die Dauer der gesamten Holzverladungen ohne besonderes Entgelt die sämtlichen im Eigentum des Kulturvereines Tragöss befindlichen Lagerplätze und Verladerampen an den Bahnstationen. Soweit der Kulturverein an den Bahnstationen oder sonst wo Lagerplätze, beziehungsweise Grundstücke oder andere Objekte für Zwecke der Holzbringung und Lagerung in Pacht hat, wird der Kulturverein diese Pachtverträge über Wunsch der Käufer densel-

ben zu den Originalbedingungen übertragen.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich jener Grundstücke, welche der Kulturverein von dem Herrn Pfarrer bei der Kopfstation in der Jassing in Pacht hat. Ebenso wird der Kulturverein die zum Ausbau, bezw. zur Verlegung der Strasse von Oberort nach Bruck erforderlichen Grundstücke auf eigenen Gutsbereiche kostenlos zur Verfügung stellen.

XI. Regierhölzer.

Die zur Manipulation und zum Abtransporte erforderlichen Hölzer, zum Beispiel für die Herstellung von Unterkunftshütten der Holzarbeiter, Hölzer für die Herstellung von Frägelwegen und Brücken, Riesen und anderen Bringungsanlagen, Bahnschwellen, Unterlagshölzer, Hölzer für Telefonmaste, Seilbahnstützen und für den Ausbau der Seilbahnstationen, sind von den Verkäufern den Käufern während der ganzen Vertragsdauer ohne Zahlung eines Stockzinses und ohne Einrechnung in das garantierte Mindestquantum zu überlassen, insoweit diese Hölzer nicht aus geeigneten Schlagrücklassen gewonnen werden können, doch gehen diese Objekte nach Ablauf der Vertragsdauer kostenlos in das Eigentum des Kulturvereines über. Diese Hölzer müssen von den Käufern jeweils beim Forstamte angefordert und von diesen zugewiesen werden. Die Kosten der Erzeugung und des Transportes solcher Regierhölzer haben die Käufer aus Eigenem zu tragen. Insoweit aus solchen Holze errichtete Objekte während der Vertragsdauer einvernehmlich zum Abbruch kommen sollten, sind die sich hiebei ergebenden noch zu Nutzzwecken verwendbaren Hölzer von den Käufern im Sinne der Vertragsbestimmungen zu übernehmen und der Stockzins hierfür zu bezahlen. Weiters können die Käufer das für Bau- und Erhaltung von Strassen, Wegen und Bahnen, sowie sonstiger Objekte nötige Stein- und Schottermaterial unentgeltlich aus Steinbrüchen oder sonstigen Fundstellen des Gutes entnehmen.

andererseits haben die Verkäufer das Recht, die für den Eigenbedarf des Gutes benötigten Nutz- und Brennholzer zu entnehmen und die Käufer werden verpflichtet sein, diese Holzer für Rechnung der Verkäufer zu erzeugen und abzutransportieren und zwar gegen Ersatz der auflaufenden eigenen Gestehungskosten.

Die Sägespäne für den Eigenbedarf des Gutes haben die Käufer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass die Säge ausser Betrieb sein sollte.

Die Käufer können das für die von ihnen beschäftigten Leute zu Heizzwecken nötige Holz aus den Schlagrücklassen ohne Verrechnung entnehmen.

XIII. Bahnbauten.

Für den Fall, dass die Käufer zum Abtransport der gekauften Holzer aus den Revieren Rollbahnen herstellen lassen oder eine Verlängerung der Laningtalbahn bis Oberort durchgeführt werden sollte, verpflichten sich die Verkäufer, hierzu die Zustimmung zu erteilen, diese Bahnbauten in jeder Weise zu unterstützen und alle hierfür erforderlichen Grundstücke innerhalb des Gutsbereiches ohne Entgelt zur Benützung zur Verfügung zu stellen; das Gleiche gilt hinsichtlich der von Kulturverein gepachteten Grundstücke, die zu Originalbedingungen übertragen werden.

Die von den Käufern an diesem eventuellen Verlängerungsbahnbau etwa erworbenen Rechte gehen nach Ablauf dieses Vertrages auf die Verkäufer über. Sollten die Käufer diesen Verlängerungsbahnbau auf eigene Rechnung durchführen, haben die Verkäufer hierzu die Schwellen ohne Entgelt beizustellen, wogegen dann diese Bahnanlage ohne Fahrbetriebsmittel nach Ablauf dieses Vertrages an die Verkäufer übergehen werden.

Ebenso verpflichtet sich der Kulturverein den Käufern das Stimmrecht bei der Laningtalbahn-Gesellschaft auf die Dauer dieses Vertrages ohne Entgelt abzutreten und zur Ausübung

Stimmrechtes in der Generalversammlung den Käufern die im
Sitz des Kulturvereins befindlichen Anteilscheine, beziehungs-
weise Aktien vorgenannter Bahngesellschaft alljährlich leihweise
zum Entgelt zur Verfügung zu stellen.

XIII. Seilbahn- und Telefonanlagen.

Die Verkäufer überlassen den Käufern von heute beginnend
für die Dauer der gesamten im Punkt V. dieses Vertrages
vorgesehenen Holzausbringung die derzeit bestehenden Seilbahnen
von Jassing-Kopfstation bis Oberort, von Oberort bis Rötze und
von Rötze bis Vordernberg samt allen vorhandenen Anlagen, Telefon-
leitungen, Fahrbetriebsmitteln, Ergänzungsmaterial, Werkzeugen,
Baulichkeiten, Maschinen und den Paternosteraufzug in
Vordernberg ohne besonderes Entgelt, ebenso überlassen die
Verkäufer den Käufern alle für den Betrieb der Seilbahn und
Telefonanlage derzeit vorhandenen Betriebsstoffe (Verbrauchs-
material) zu Selbstkosten.

In Falle an der Seilbahn und den dazugehörigen An-
lagen durch Sturmkatastrophen, Krieg oder sonstige höhere Gewalt
Beschädigungen entstehen sollten, welche über den Rahmen nor-
maler Reparaturen hinausgehen, wird ein Einvernehmen zwischen
den Verkäufern und Käufern zu treffen sein, ob und in welchem
Umfange die Seilbahn wieder instandgesetzt werden soll. Sollten
die Käufer auf eine Wiederinstandsetzung nicht reflektieren,
die Verkäufer aber eine solche Wiederinstandsetzung verlangen,
so haben die Verkäufer die Hälfte der Wiederinstandsetzungs-
kosten beizutragen.

Die Käufer sind berechtigt, diese Seilbahnen und die
vorhandenen Seilbahnstationen nach ihrem Ermessen zu verlegen,
umzugestalten und umzubauen.

Sollten die laut Punkt I. dieses Vertrages verkauften
Holzmengen aus Verschulden der Verkäufer nicht vollständig zur
Übergabe an die Käufer gelangen, werden die Verkäufer unpräjudi-
ziell des sonstigen Vertragsverhältnisses verpflichtet sein.

die von den Käufern für die Instandsetzung, den Ausbau und die Umgestaltung der Seilbahn ausgelegten Kosten in jenem Verhältnis an die Käufer rückzusetzen, welches dem gekauften Gesamtquantum zu dem von den Käufern inzwischen mit den Seilbahnen abgefrachteten Quantum entspricht, wogegen die betreffenden Investitionen ins Eigentum der Verkäufer übergehen werden.

Über den derzeitigen Zustand der Seilbahn, der vorhandenen Maschinen, Baulichkeit, Fahrbetriebsmittel und Anlagen wird innerhalb vierzehn Tagen von heute zwischen den beiden Parteien ein Übergabeprotokoll errichtet werden.

Nach Beendigung der gesamten Holzausbringung werden die Käufer verpflichtet sein, die Seilbahn samt allen Maschinen, Anlagen und Baulichkeiten an die Verkäufer in mindestens jenem Zustande rückzuübergeben, wie diese laut dem vorerwähnten Übergabeprotokoll übernommen worden sind, jedoch unter Berücksichtigung der während der Benützungsdauer erfolgten natürlichen Abnutzung. Die Käufer sind gehalten, die für die Seilbahnstationen laufenden Feuerversicherungen zu übernehmen, behalten sich jedoch deren allfällige Regelung im Einvernehmen mit den Verkäufern vor. Sollten es die Käufer trotz Aufforderung unterlassen, die Versicherung der Objekte fortzusetzen oder vorzunehmen, so sind die Verkäufer berechtigt, die Versicherung auf Kosten der Käufer aufrecht zu halten, beziehungsweise vorzunehmen.

Im Feuerschadensfalle wird ein Einvernehmen zwischen Verkäufer und Käufer zu treffen sein, ob und in welchem Umfange die Seilbahn wieder instandgesetzt werden soll. Sollten die Käufer auf eine Wiederinstandsetzung nicht reflektieren, die Verkäufer aber eine solche Wiederinstandsetzung verlangen, so haben die Verkäufer den von der Versicherungsanstalt liquidierten Betrag für die Wiederinstandsetzung zur Verfügung zu stellen und die Hälfte des darüber hinausgehenden Bauaufwandes beizutragen.

Die Verkäufer bewilligen den Käufern die kostenlose Mitbenützung der zwischen den Revieren und dem Forstente in

Tragöss, beziehungsweise nach Vorderberg bestehenden Telefon-
anlagen, insoweit dieselben benützungsfähig sind.

XIV. Sägewerk.

Die Verkäufer überlassen den Käufern von heute be-
ginnend bis zwei Jahre nach Durchführung der letzten nach Punkt V
dieses Vertrages sich ergebenden Holzschlägerung das im Eigentum
des Kulturvereins befindliche Sägewerk in Oberort bei Tragöss,
samt allen dazugehörigen Baulichkeiten, insbesondere dem grossen
Arbeiterwohnhaus und der Baracke nächst dem Sägewerk samt den
vorhandenen Maschinen, Werkzeugen und Ergänzungsmaterial, kurz
allen Inventar und Zubehör, Beleuchtungs- und sonstigen Anlagen,
Eisenbahnen samt Fahrbetriebsmittel, Lagerplätzen etc. ohne
besonderes Entgelt.

Ebenso überlassen die Verkäufer den Käufern gegen
Ersatz der Selbstkosten die beim Sägewerk befindlichen Betriebs-
stoffe (Verbrauchsmaterial).

Die Käufer sind berechtigt, das Sägewerk nach ihren
eigenen Ermessen umzubauen und auszugestalten, neue Gatter, Kraft-
und sonstige Maschinen aufzustellen. Sollten jedoch die laut
Punkt I. dieses Vertrages verkauften Holzmengen aus Verschulden
der Verkäufer nicht vollständig zur Übergabe an die Käufer ge-
langen, werden die Verkäufer unpräjudizierlich des sonstigen
Vertragsverhältnisses verpflichtet sein, die für die Instand-
setzung und Ausgestaltung des Sägewerkes und für die neuange-
schafften Maschinen von den Käufern ausgelegten Kosten in jenem
Verhältnis an die Käufer zu ersetzen, das dem gekauften Gesamt-
quantum zu dem von den Käufern inzwischen auf dem Sägewerke
verschnittenen Quantum entspricht.

Über den Zustand des Sägewerkes, die vorhandenen
Baulichkeiten, Maschinen und Anlagen wird binnen vierzehn Tagen
von heute von beiden Parteien ein Protokoll zu errichten sein.

Nach Beendigung der Benützungsdauer werden die

Käufer verpflichtet sein, das Sägewerk samt Baulichkeiten, Maschinen und Anlagen an die Verkäufer in mindestens jenem betriebsfähigen Zustande rückzuübergeben, wie dieselben laut dem vorerwähnten Protokoll übernommen wurden, jedoch unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung während der Benützungsdauer.

Die Käufer sind gehalten, das Sägewerk und alle sonst überlassenen Baulichkeiten während der Benützungsdauer auf eigene Kosten gegen Feuer zu versichern.

Hinsichtlich dieser Versicherung und der Wiederinstandsetzung in eventuellen Schadensfälle werden die gleichen Bestimmungen Geltung haben, wie ad Punkt XIII, hinsichtlich der Seilbahnstationen festgesetzt.

Die Überlassung des Sägewerkes beinhaltet auch die Benützung der vom bisherigen Sägemeister innegehabten Wohnung und werden die Verkäufer zu sorgen haben, dass die Wohnung für den Sägeleiter und das Arbeiterwohnhaus, sowie die Baracke nach Bedarf der Käufer rechtzeitig freigemacht wird, soweit eine solche Freimachung nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Für den Fall, als die Verkäufer für eigene Zwecke des Gutes Rundholz an Sägewerke sollten verschneiden lassen wollen, werden die Käufer verpflichtet sein, diesen Verschnitt nach Massgabe, wie es ihre Betriebsverhältnisse gestatten, gegen Ersatz der hierbei auflaufenden Selbstkosten durchzuführen.

Insoweit am Sägewerk eigener Strom verfügbar ist, sind die Käufer verpflichtet, solchen für den Eigenbedarf des Gutes kostenlos abzugeben.

XV. Unterkunftshütten, Beamtenwohnungen u. Kanzleiräume.

Soweit in den dem Kulturverein gehörigen Ubikationen Räumlichkeiten verfügbar sind, werden die Verkäufer diese den Käufern zwecks Unterbringung ihrer Holzarbeiter, Beamten und Kanzleien ohne besonderes Entgelt auf die Dauer der Abwicklung des gegenständlichen Holzkaufgeschäftes zur Verfügung stellen.

XVI. Vorhandene Anlagen und Investitionen.

Die Verkäufer räumen den Käufern das Recht ein, in Betriebsbereiche und an den überlassenen Objekten und Anlagen Investitionen jeder Art nach ihrem Ermessen einvernehmlich mit den Verkäufern durchzuführen, wobei diese ihre Zustimmung ohne triftige Gründe nicht versagen werden. Alle von den Käufern während der Vertragsdauer vorgenommenen Investitionen bleiben deren Eigentum mit Ausnahme der Gebäude, Seilbahnanlagen mit ihren Betriebsmitteln und in den Haupttälern Jassing, Laning und Rötzt-Trofaiach errichteten stabilen Rollbahnen (letztere ohne Fahrbetriebsmittel), welche nach Ablauf der Vertragsdauer in das Eigentum der Verkäufer übergehen. Bezüglich der im Eigentum der Käufer verbleibenden Investitionen haben die Verkäufer das Recht, dieselben nach Ablauf der Vertragsdauer zum einvernehmlich festgesetzten Schätzwerte abzulösen. Für den Fall, als die Verkäufer von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, bleibt es den Käufern anheim gestellt, diese Investitionen ganz oder teilweise zu entfernen oder zu belassen.

Die Seil- und Rollbahnen können im Rahmen der Betriebsbereitschaft von der Gutsherrschaft für Zwecke ihres Eigenbedarfes gegen Ersatz der Selbstkosten mitbenutzt werden.

Es bleibt dem Ermessen der Käufer überlassen, ob, in welchem Umfange und wie lange innerhalb der Vertragsdauer sie das Sägwerk, die Seilbahnen und die sonst übernommenen Anlagen und Objekte in Betrieb halten, beziehungsweise benützen wollen. Insofern die Käufer solche Objekte den Verkäufern nicht rückübergeben, haben die Käufer für die Instandhaltung Sorge zu tragen.

XVII. Fuhrwerksinventar, Gespanne und Stallungen.

Die Verkäufer überlassen den Käufern die jeweils vorhandenen Pferde und Ochsen nach Massgabe der jeweiligen Verfügbarkeit und des Bedarfes der Käufer gegen Vergütung des ortsüblichen Fuhrlohnes. Die jeweils vorhandenen Holzfuhrwerksgeräte

Stellungen stellen die Verkäufer den Käufern nach Bedarf Entgelt jeweils zur Verfügung, insoweit dieselben nicht Zwecke des Gutes benötigt werden.

Für das bei der Holzqusbringung beschäftigte Vieh len die Verkäufer überwünscht der Käufer entsprechende Weide- re, insoweit verfügbar, gegen ortsübliches Entgelt zur Verfügung.

XVIII. Holzaustrückung, Schlagreinigung, Forstschutz, wagnis und Gefahr, etc.

Die Austrückung der Hölzer aus den Schlägen hat im ernehmen mit den Forstorganen der Verkäufer unter tunlichst ter Schonung der Nebenbestände und Kulturen zu erfolgen und die Käufer ihren Arbeitern und Fuhrleuten diesbezüglich die gsten weisungen zu erteilen; insoweit die Käufer und ihr mal an Schäden, die bei der Holzaustrückung an Nebenbeständen Kulturen entstehen, schuld sind, haben sie für dieselben aufzu-

Nach beendeter Schlägerung und austrückung werden die ege von den Käufern mit in Zeilen gelegten Schlagabraum an die aufer übergeben. Die Vorschriften der zuständigen Forstbehörde ichtlich der Räumungsfrist sind von den Käufern - Behinderungen Elementarereignisse ausgenommen - strengstens einzuhalten.

waldbauliche, waldpflegliche und Forstschutzmassnahmen während der Vertragsdauer von den Verkäufern auf deren Kosten gerecht unter Einhaltung der forstbehördlichen Vorschriften aufzuführen, widrigenfalls dieserhalb die gleichen Bestimmungen ang haben werden, wie im Punkt VII. hinsichtlich der Wiederauf- tung festgelegt.

wagnis und Gefahr an den Hölzern gehen von Zeitpunkte jeweiligen Übergaben zu Lasten der Käufer. Die Verkäufer ver- chten sich, das liegende Holt bis zum Zeitpunkte

Übergabe angemessen zu versichern und ersetzen die Käufer die Hälfte der hierfür auflaufenden Prämien.

XIX. Personal.

Die von den Käufern am Gutsterritorium beschäftigten Arbeiter und Frächter haben sich den berechtigten Anordnungen des Forstpersonals zu fügen. Personen, welche sich solchen Anordnungen widersetzen oder sich eines Wald-, Jagd- oder Fischereivergelens schuldig machen oder eines solchen Vergehens verdächtig sind, ist über Verlangen der Verkäufer von den Käufern das Zutreten des Gutsterritoriums für ihre Zwecke zu untersagen.

Verkäufer und Käufer sichern sich gegenseitig zu, dass sie von einem der beiden Teile entlassenes Personal nur mit Zustimmung des anderen Teiles in Dienst nehmen.

Hinsichtlich Arbeiten an Sonn- und Feiertagen wird dementsprechend der Käufer analog den derzeitigen Gebräuchen am Gusswerkerbetriebe vorgegangen werden.

XX. Gutsverkauf.

Der Kulturverein wird nicht berechtigt sein, vor Übergabe der gesamten von den Käufern gekauften Hölzern die Herrschaft Tragöss-Vorderberg ohne schriftliche Zustimmung der Käufer zu veräußern; diese Zustimmung darf nur aus triftigen Gründen verweigert werden.

Teile derselben, welche dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und durch deren Abverkauf weder die rechtlichen noch wirtschaftlichen Interessen der Käufer an der Erfüllung des vorliegenden Vertrages beeinträchtigt werden, können die Verkäufer doch auch ohne Zustimmung der Käufer abverkaufen.

Eine Übertragung des ganzen Gutes durch den Kulturverein Tragöss an die St. Benedictus-Missions-Genossenschaft St. Ottilien in St. Ottilien müssen die Käufer jederzeit genehmigen, jedoch nur unter der Bedingung, dass die aus Anlass einer solchen Übertragung zu entrichtenden Gebühren bezahlt oder deren

einwandfreie Sicherstellung nachgewiesen wird und dass sich dadurch eine Erschwerung der Ausübung der Rechte der Käufer aus diesem Verträge oder eine Verschlechterung des Ranges der Hypotheken nicht ergibt.

Sollten die Verkäufer ihren Verpflichtungen zur Abgabe der verkauften Holzquantitäten aus welchem Grund immer ganz oder zum Teil nicht nachkommen, oder die Herrschaft Tragens-Vorderberg oder Teile derselben entgegen der Bestimmungen dieses Vertrages veräußern, wird den Käufern, beziehungsweise jenen Anstalten, welche die Anleihe von ö.S. 3,500.000.-- an die Verkäufer gewähren werden, das Recht zustehen, unbeschadet der sonstigen Ansprüche der Käufer aus der Nichterfüllung, die sofortige Zurückzahlung des noch nicht amortisierten Teiles der Anleihe zu fordern und die Verkäufer werden verpflichtet sein, diesen Anspruch binnen vier Wochen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zu erfüllen.

XXI. Sicherstellungen.

Zur Sicherstellung einer ungehinderten Durchführung der Fällung durch die Käufer wird der Kulturverein den Käufern binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Schlägerungsbewilligung die sämtlichen in Punkt I. dieses Vertrages angeführten Waldreviere an Ort und Stelle durch Vorzeigung, Begehung und Errichtung eines schriftlichen Protokolles in physischen Besitz übergeben.

Zur Sicherstellung für sämtliche Ansprüche der Käufer aus dem vorliegenden Verträge, insbesondere des Anspruches auf Rückzahlung eventueller Vorauszahlungen, auf Erfüllung des Vertrages, sowie des Anspruches auf Schadenersatz wegen Verletzung der Vertragspflichten, auf Ersatz derjenigen Beträge, welche die Käufer auf Grund der von ihnen etwa übernommenen Haftung den Hypothekargläubigern a conto der Anleihebeträge oder Nebengebühren bezahlt haben sollten, räumt der Kulturverein den Käufern eine Kautionshypothek bis zum Höchstbetrage

in ö.S. 2,000,000.- (Zweimillionen Schilling) im unmittelbaren
ange nach den laut Punkt VIII, dieses Vertrages einzutragenden
Schuldhypotheken auf den Gesamtkomplex des Gutes Tragöss-Vor-
ernberg mit der grundbücherlich einzuverleibenden Verpflich-
ung ein, die vorangehenden Schuldhypotheken nur unter Verzicht
auf die Eigentümerhypothek zur Löschung zu bringen.

Werden jedoch die Verkäufer von der jetzt durch
die Käufer zu beschaffenden Anleihe per ö.S. 3,500,000.- Rück-
zahlungen geleistet haben, so werden die Käufer verpflichtet
sein, ihre Zustimmung dazu zu erteilen, und bewilligen bereits
heute, dass die Verkäufer über den solcherart freigewordenen
Platz zwischen der restlichen Schuldhypothek und der Kautions-
hypothek bis zu einem Drittel anderweitig verfügen.

Dagegen werden die Käufer verpflichtet sein,
auf Verlangen der Verkäufer eine usancegemässe Grossbankgaran-
tie für die Erfüllung der dieselben aus der gegenwärtigen Ab-
machung treffenden Verbindlichkeiten bis zur Höhe von
ö.S. 500,000.-- zu erstellen und jeweils auf Verlangen zu er-
neuern, beides jedoch nur insoweit, als die erste Tranche der
Anleihe per ö.S. 1,500,000.-- noch nicht ausbezahlt sein wird.

Sollte die von den Käufern zu gründende Ge-
sellschaft und ebenso die beiden Firmen S. Glesinger und Adolf
A. Schwarz in Konkurs verfallen, so sind die Verkäufer berech-
tigt, von dem Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Falle
verbleiben die von den Käufern gemachten Investitionen den
Verkäufern ohne Entgelt, das gleiche gilt für alle Fälle der
Vertragsauflösung, die durch Verschulden der Käufer herbeige-
führt werden sollte.

XXII. Verletzung über die Hälfte.

Beide Parteien begeben sich des Rechtes, die-
sen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des gemeinen Wertes
anzufechten.

XXIII. Provisionen.

Die Verkäufer erklären, Kenntnis davon zu besitzen und damit einverstanden zu sein, dass Herr Eugen Stirling von den Käufern eine Provision bezieht und erklären sich bezüglich der näheren Bestimmungen, insbesondere Art und Höhe derselben, für gänzlich desinteressiert. Sie haben aber zur Kenntnis genommen, dass Herr Eugen Stirling sich verpflichtet hat, beide Teile gegen Provisionsansprüche dritter Personen klag- und schadlos zu halten.

XXIV. Nebenabrede und schriftliche Vertragsausfertigung.

Es wird von beiden Parteien hiemit ausdrücklich anerkannt, dass für das laut Vorliegendem abgeschlossenen Rechtsgeschäft nur die in diesem Gedanken-Protokoll schriftlich festgelegten Bedingungen Geltung haben, so dass etwa von der einen oder anderen Partei behauptete Nebenabreden keine Gültigkeit haben werden, ebenso werden spätere Abänderungen des abgeschlossenen Vertrages nur dann Gültigkeit haben, wenn sie schriftlich festgelegt sein werden.

Es steht jedoch beiden Parteien frei, jederzeit die Errichtung eines die ganzen Abmachungen oder von Ihnen zu bezeichnende Teile derselben umfassenden schriftlichen Vertrages als weiteren Beweis der heute schon verbindlichen Abmachungen zu verlangen. In diesem Vertrage müssen alle einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtigen Abrede wortgetreu ohne jede Hinzufügung irgendwelcher neuer Bestimmungen übernommen werden; selbstverständlich jedoch mit jenen stilistischen Änderungen, welche sich aus der Form einer Vertragsurkunde ergeben.

XXV. Solidarhaftung.

Sämtliche Verbindlichkeiten, welche die Käufer einerseits oder die Verkäufer andererseits aus der gegenwärtigen Abmachung treffen oder sich aus der Durchführung derselben ergeben

werden, sind zur ungeteilten Hand zu erfüllen. Diese solidarische Verpflichtung der Firma ~~Kist~~ S. Giesinger und Adolf A. Schwarz wird auch dann fortbestehen, wenn die Gründung der Aktiengesellschaft, für welche die gegenwärtigen Abmachungen getätigt wurden, vollzogen sein wird.

XXVI. Schiedsgericht.

Beide Parteien haben vereinbart, dass alle aus dem gegenwärtigen Verträge oder aus den sich in Ausführung desselben errichtenden Urkunden ergebenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. Das Schiedsgericht ist in der Weise zu bilden, dass jede der beiden Parteien, Verkäufer auf der einen Seite, Käufer auf der anderen Seite, bzw. die von denselben zu errichtende Gesellschaft je zwei Schiedsrichter wählen. Diese gewählten Schiedsrichter bestellen den Obmann. Falls über die Wahl des Obmannes eine Einigung nicht erzielt werden sollte, erfolgt dessen Ernennung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien nach Anhörung beider Parteien. Wird ein separater schriftlicher Schiedsvertrag ausgefertigt,

XXVII. Gebühren und Steuern.

Sollten von dem gegenwärtigen Gedenk-Protokoll nach Gebühren oder Steigerungen von solchen aus was immer für einen Anlass vorgeschrieben werden, sind diese Gebühren von beiden Parteien je zur Hälfte zu bezahlen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Fall der Errichtung schriftlicher Verträge, deren Forderung den Käufern vorbehalten wurde. Die Kosten und Gebühren, welche mit Errichtung, Einverleibung, Quittierung und Löschung der Anleihe-Scheine verbunden sein werden, tragen die Verkäufer allein. Gegenüber tragen die Kosten und Gebühren, welche mit der Errichtung, Einverleibung und Löschung der Kautionshypothek und der Erstellung der Bankgarantie verknüpft sein werden, die Käufer allein.

Die Wechselstempel gehen, insoweit es nicht im

Punkt VIII. dieses Protokolles anders bestimmt ist, zu Lasten der Käufer. Die Grund- und Gebäudesteuern haben die Verkäufer, die Erwerb- oder Körperschaftssteuer und sonstige sich aus den Betrieben der Käufer ergebenden öffentlichen Abgaben haben die Käufer zu tragen.

XXVIII. Zutrittsrecht.

Die Verkäufer haben jederzeit auf sämtlichen den Käufern innerhalb des Gutsbereiches jeweils überlassenen Grundstücken, Wegen, in sämtlichen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen das ungehinderte Zutrittsrecht.

XXIX. Goldklausel.

Die in vorstehendem Verträge in österreichischen Schillingen festgesetzten Preise und Beträge verstehen sich auf Basis der heutigen Parität zum Golde, d.i. ein Kilo Gold = ö.S. 4.723.20.

XXX. Übertragung von Vertragsrechten der Käufer.

Die Käufer sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Verkäufer die sämtlichen Rechte aus diesem Verträge oder einzelne Rechte an Dritte zu übertragen. Dies berührt nicht die in diesem Vertrag vorgesehene Bestimmung, wonach die Herren S. Glesinger und Adolf A. Schwarz diesen Vertrag für eine zu gründende Aktiengesellschaft schliessen. Demgemäss haben allfällig erfolgte Abtretungen den Verkäufern gegenüber keine rechtliche Wirkung.

XXXI. Loyalitätsklausel.

Beide Teile- Verkäufer und Käufer- sichern sich gegenseitig eine loyale Handhabung und Auslegung der Vertragsbestimmungen zu.

Die gefertigten Personen bezeugen, dass ihnen von den Kontrahenten u.zw.:

von Sr. Gnaden dem Herrn Erzabt Dr. Norbert Weber als Erzabt der St. Benedictus Missions-Genossenschaft St. Ottilien und als Erster Vorstand des Kulturvereines Tragöss einerseits und den Herren Sigmund Glesinger und Adolf A. Schwarz andererseits bestätigt wurde, dass sie den mündlichen Vertrag wortgetreu so abgeschlossen haben, wie er in diesem zum Gedächtnis aufgenommenen Protokolle, welches in ihrer Gegenwart verlesen wurde, niedergelegt ist.

Wien, den 18. August 1929.

P. Martin Malter, O.S.B., Prior der Erzabtei St. Ottilien, Obbay. als Zeuge m.p.

P. Motker Mannhart, Konventuale der Erzabtei St. Ottilien, Obbay. als Zeuge m.p.

P. Fridolin Zimmermann, O.S.B., Konventuale der Erzabtei St. Ottilien, Obbay. als Zeuge m.p.

P. Alois Seibert, O.S.B., Cellerar der Erzabtei St. Ottilien, Obbay. als Zeuge m.p.

Fritz v. Stirling, Wien IV., Pressgasse 1, als Zeuge m.p.

Max Glesinger, Wien I., Rathausstrasse 7, als Zeuge m.p.

Norbert Schwarz, Wien XIII., Rosenthalgasse 14, als Zeuge m.p.

Max Höhn, Wien IX., Frankgasse 1, als Zeuge m.p.

Karl Jelinek, Wien III., Dietrichgasse 46, als Zeuge m.p.

Eduard Knoll, Wien V., Stolberggasse 10, als Zeuge m.p.